



Gesetzentwurf

der Fraktion der AfD

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz - HSG)

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Hochschulen und
das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein

vom

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz – HSG) in der Fassung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. S. 39), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10.02.2018 (GVOBl. S. 68) wird wie folgt geändert:

Nach § 14 Abs.1 S.1 werden die folgenden Sätze eingefügt:

Mitglieder der Hochschulen dürfen in Hochschuleinrichtungen und bei Hochschulveranstaltungen ihr Gesicht nicht verhüllen, es sei denn, Hochschulbelange stehen dem entgegen. Zur Vermeidung einer unbilligen Härte können die Hochschulen Ausnahmen zulassen. Satz 2 gilt entsprechend für Gasthörer, Studienkollegteilnehmer, Teilnehmer des DAAD-Projektes INTEGRA und besonders begabte Schüler im Juniorstudium.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung:

Mitglieder von Hochschulen haben sich grundsätzlich so zu verhalten, dass die Hochschule ihre Aufgaben erfüllen kann. Ein besonders wichtiges Element dieser Verpflichtung ist die Mitwirkung an einem offenen Wissensaustausch. Der Bildungsauftrag der Hochschulen setzt dabei die Gewährleistung einer effektiven Kommunikation voraus, die nicht allein akustisch erfolgt. Auch die Gesichtsmimik ist deshalb im Hochschulbetrieb von Bedeutung und gibt wichtige Aufschlüsse über den Stand der Wissensvermittlung.

Aus diesem Grund ist den Mitgliedern von Hochschulen und sonstigen Studienteilnehmern eine Gesichtsverhüllung grundsätzlich zu verbieten, wobei dieses Verbot sich sowohl auf Einrichtungen der Hochschule als auch auf Veranstaltungen und Prüfungen erstreckt, die von der Hochschule innerhalb und außerhalb ihrer Einrichtungen angeboten werden.

Die sich aus dem Verbot der Gesichtsverhüllung ergebenden Einschränkungen des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts (Art. 2 Abs. 1 GG) und der Religionsfreiheit (Art. 4 Abs. 1, 2 GG) sind als verhältnismäßig einzustufen. Darüber hinaus ist der Staat nicht verpflichtet, Bildungsangebote an Hochschulen einschränkungslos auch denjenigen zur Verfügung zu stellen, die sich durch Gesichtsverhüllung einem offenen

Meinungsaustausch verweigern. Stattdessen kann verlangt werden, dass Mitglieder von Hochschulen ihrerseits Mindestanforderungen akzeptieren, um an der universitären Kommunikation teilnehmen zu können. Dies dient nicht zuletzt der späteren Berufsausübung, in der eine offene Kommunikation erforderlich ist.

Das Verhüllungsverbot findet seine Grenze dort, wo Belange der Hochschulen einem solchen Verbot entgegenstehen. Dies kann der Fall sein, wenn eine Gesichtsverhüllung aus gesundheitlichen Gründen (z. B. Mundschutz) ausnahmsweise notwendig ist. Zur Vermeidung von Härtefällen ist deshalb vorgesehen, dass die Hochschule Ausnahmen vom Gesichtsverhüllungsverbot zulassen kann, wenn dies unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Interessen geboten ist.

Ausnahmefälle vom Verbot der Gesichtsverhüllung sind gleichwohl restriktiv zu handhaben. Dabei ist ergänzend zu berücksichtigen, dass es den Hochschulen in Wahrnehmung ihres Hausrechts ohnehin unbenommen ist, Personen, die ihr Gesicht verhüllen, jederzeit zur Offenlegung ihrer Identität aufzufordern. Dadurch ist gewährleistet, dass die Einrichtungen der Hochschule grundsätzlich ihren Mitgliedern vorbehalten bleiben und zugleich die Sicherheit des Universitätsbetriebs gewährleistet ist.

Dr. Frank Brodehl und Fraktion